



Bekanntmachung über die Genehmigung zur Anlage und Betrieb für das Ultraleichtfluggelände Werl-Brünningsen

Gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird gegenüber den Motorschirmfreunden Hellweg e.V. die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes (Ultraleichtfluggelände) Werl-Brünningsen, erteilt:

I. Beschreibung des Landeplatzes

1. Bezeichnung: ULG Werl-Brünningsen
2. Lage: 2,4 NM (4,4 km) NW Werl
3. Gemarkung: Flur 9; Flurstücke 23, 180 und 183
4. Flugplatzbezugspunkt:
 - 4.1. Geographische Lage: 51 ° 33' 50" N
(WGS 84) 007° 50' 58" O
 - 4.2. Höhe über NHN: 90 m (395 ft MSL)
5. Status: Sonderlandeplatz
(Ultraleichtfluggelände)
6. Flugbetriebsflächen:
 - 6.1. Start und Landefläche für die unter II. zugelassenen Luftfahrzeuge
 - a. Bezeichnung: Startfläche I
 - b. Länge: 349 m
 - c. Breite: 269 m
 - 6.2. Start und Landefläche für die unter II. zugelassenen Luftfahrzeuge
 - a. Bezeichnung: Startfläche II
 - b. Länge: 376 m
 - c. Breite: 140 m
 - 6.3. Start und Landefläche für die unter II. zugelassenen Luftfahrzeuge
 - a. Bezeichnung: Startfläche III
 - b. Länge: 320 m
 - c. Breite: 247 m

II. Zugelassene Luftfahrzeugarten

Motorisierte Gleitschirme

III. Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch die Mitglieder der an ihm ansässigen Flugsportvereine. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Genehmigungsinhabers (PPR). Die Zustimmung des Genehmigungsinhabers darf ausschließlich nach erfolgter Einweisung erteilt werden. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

IV. Betriebszeiten/ Betriebspflicht

Der Landeplatz dient dem Luftverkehr mit den unter II. genannten Luftfahrzeugarten für die Durchführung von nicht gewerblichen Flügen nach Sichtflugregeln am Tag (VFR). Der Genehmigungsinhaber wird gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit. Flüge bedürfen der vorherigen Zustimmung (PPR).

V. Betriebsbeschränkungen

Der Ausbildungsflugbetrieb ist ausgeschlossen.

Starts sind begrenzt auf den Tageszeitraum zwischen 6 und 22 Uhr Ortszeit.

VI. Bauschutzbereich

Ein beschränkter Bauschutzbereich wird nicht eingerichtet.

VII. Sicherung des Landeplatzes

Von der Verpflichtung nach § 46 Abs. 1 LuftVZO, das Flugplatzgelände einzufrieden, ist der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände nach §§ 46 Abs. 2, 53 LuftVZO durch Hinweisschilder ausreichend gesichert wird. Dies gilt für einmündende Geh- und Fahrwege. Bei Flugbetrieb ist mittels mindestens zweier Schilder an den

Zuwegen der genutzten Start- und Landefläche auf den stattfindenden Flugbetrieb hinzuweisen.

Sollte es aus Sicherheitsgründen notwendig werden, kann auch nachträglich eine teilweise oder vollständige Einfriedung des Landeplatzes gefordert werden.

VIII. Haftpflichtversicherung

Gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 03.08.2012 (NfL I-92/13) ist der Genehmigungsinhaber dazu verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, die Art und Umfang des Flugbetriebs berücksichtigt, abzuschließen.

Ein aktueller Versicherungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Münster, 04.09.2026

Im Auftrag

Gez. Carsten Liska

Az. 26.05.66-003/2026.0005